

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 06/2024**

**Veröffentlicht am: 04.03.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 10. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

**für den**

**Monobachelorstudiengang**

**„Bewegungs- und Sportwissenschaft“**

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 10. Januar 2024**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

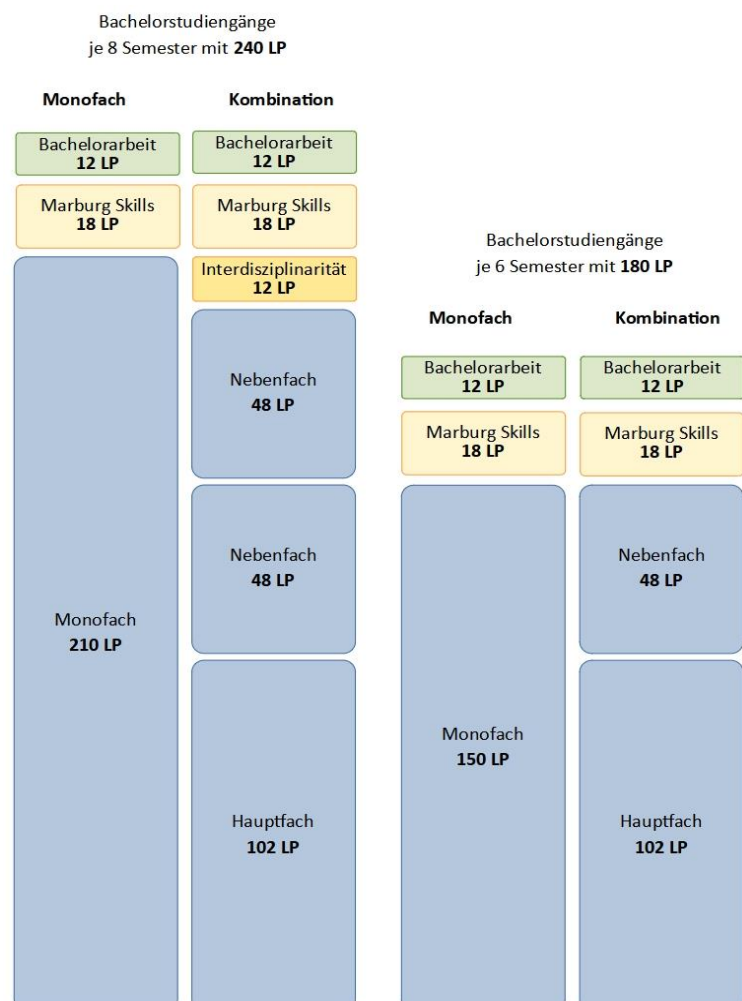
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen.....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	8
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	9
§ 11 Praxismodule .....	9
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	10
§ 18 Prüfungsausschuss .....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	11
§ 23 Prüfungen.....	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	12
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	14
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	15
§ 31 Freiversuch.....	15
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	15
§ 35 Zeugnis.....	15
§ 36 Urkunde.....	16
§ 37 Diploma Supplement.....	16
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	16
IV. Schlussbestimmungen.....	16
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	16
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	16
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan .....	17
Anlage 2: Modulliste.....	18
Anlage 3: Importmodulliste.....	33
Anlage 4: Exportmodulliste .....	35
Anlage 5: Praktikumsordnung .....	36

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Dem Studiengang liegt eine grundständige bewegungs- und sportwissenschaftliche Ausrichtung zugrunde, für die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bewegung und Körperlichkeit sowie ihren leiblichen Weltbezügen im Kontext pädagogischer, entwicklungspsychologischer, soziologischer, medizinischer, trainingswissenschaftlicher und gesundheitssportlicher Theorien konstitutiv ist. In diesem Rahmen erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen in den wesentlichen wissenschaftlichen Zugängen zu Bewegung, Sport und Körperlichkeit unter der Perspektive ihrer fachlichen Professionalisierung in Bezug auf die nachfolgend genannten Anwendungsfelder. Grundlegend für den Erwerb dieser Kompetenzen ist die Betrachtung der Bewegung des Menschen und seiner Körperlichkeit im gesellschaftlichen und biographischen Kontext, in erziehungs- und bildungstheoretischer sowie entwicklungspsychologischer Hinsicht. Außerdem muss dazu ein grundlegendes Verständnis der physiologischen Möglichkeiten und Grenzen körperlicher Leistung und Belastbarkeit beim gesunden, aber auch akut und chronisch erkrankten bewegungsaktiven Menschen entwickelt werden.

Auf der Grundlage dieser Kompetenzen erwerben die Studierenden Qualifikationen, die sie einerseits befähigen, in der Jugend- und Erwachsenenbildung (Sportvereine und -verbände, Einrichtungen der kulturellen Bildung, Kooperationspartner von Ganztagschulen) ein reflektiertes und gut fundiertes Angebot im pädagogischen Erfahrungsfeld Bewegung, Spiel und Sport, in der Körperarbeit unterschiedlicher Anwendungen und in der Praxis kultureller Bildung zu eröffnen. Andererseits sind sie auf dieser Grundlage befähigt, Bewegungsinterventionen zum zielführenden Üben und Trainieren körperlicher Entwicklungsmöglichkeiten in sportiven und präventiven Einrichtungen der Gesundheitsförderung und im Rahmen der kurativen Versorgung anzubieten sowie eine körperlich aktive Lebensgestaltung im Lebensgang anzuregen und zu fördern. Die Studierenden sind nach Absolvieren des Studiengangs dafür qualifiziert, institutionelle Rahmenbedingungen zu reflektieren, angemessene Interventionen zu planen und Bewegung im Sinne von pädagogischen und kulturellen Bildungsangeboten und / oder von Trainingsmaßnahmen zielgruppenbezogen zu inszenieren. Dazu gehören Qualifikationen zur konzeptionellen Entwicklungsarbeit, zu zielgruppenspezifischer Analyse und Diagnose, Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Bewegungs- und Sportangeboten sowie zu körperbezogener Arbeit und die Befähigung zur Teamarbeit und Kooperation mit assoziierten Einrichtungen.

Im Einzelnen verfügen Studierende nach Abschluss des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

1. Die Studierenden kennen ein breites Spektrum fachwissenschaftlicher Diskurse aus dem Bereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft und können selbstständig mit diesen Diskursen umgehen.
2. Sie können dieses Wissen nutzen, um eigenständig vertiefende Forschungsfragen im Gegenstandsfeld zu entwickeln und entsprechende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
3. Sie sind in der Lage, körper- und bewegungsbezogene Eigenerfahrungen soziokulturell, biographisch-selbstreflexiv sowie theoriegeleitet zu analysieren.
4. Sie können die bildenden und gesundheitsfördernden Potenziale von körper-, bewegungs- und sportbezogenen Interventionen einschätzen.

5. Sie sind in der Lage, bildungs- und gesundheitsbezogene Angebote zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und auszuwerten; dabei nutzen sie ihr Wissen über die besonderen Bedingungen und Anforderungen, die sich durch das institutionelle Setting, die Zielgruppe, die intendierten Ziele, die verfügbaren Methoden, die eigenen Stärken, Kompetenzen und Grenzen sowie durch die Erwartungen Dritter ergeben.
6. Sie haben durch den breit angelegten bewegungs- und sportwissenschaftlichen Zugang die Fähigkeit entwickelt, in interprofessionellen Teams zu handeln und die eigene Expertise dabei fachwissenschaftlich sowie in der praktischen Umsetzung und Evaluation argumentativ zu vertreten und zu behaupten, aber auch kritisch zu befragen.
7. Sie können das eigene Handeln in einen übergeordneten gesellschaftlichen Kontext einordnen und fachwissenschaftlich fundiert begründen.
8. Sie haben einen reflektierten Umgang mit Wissen und Können in einem oder mehreren profildbildenden Schwerpunkten des Studiengangs entwickelt.

### § 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die sportliche Eignung. Der Nachweis der sportlichen Eignung ist wie folgt zu erbringen:

a) Nachweis der Sporeignungsfeststellung einer anderen Universität (Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein)

*oder*

b) durch die Vorlage eines Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, der nicht älter sein darf als zwei Jahre,

*oder*

c) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Grundkurses Sport als Prüfungsfach im Abitur mit mindestens 11 Punkten,

*oder*

d) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Leistungskurses Sport im Abitur mit mindestens 5 Punkten.

(3) Andere Nachweise werden im Einzelfall geprüft und bei Gleichwertigkeit berücksichtigt. Auf Antrag kann beispielsweise für körper- oder sinnesbehinderte Personen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Nachweise werden von einer vom Fachbereichsrat bestellten Kommission geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zusammen, welche Prüfungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Sporttauglichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist zudem durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu bestätigen und nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.

(6) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, die bereits das Fach Sport studiert haben, sind vom Nachweis der sportlichen Eignung befreit.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangs-voraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche „Basis“, „Aufbau“, „Praxis“, „Innerfachliches Profil“ und „Abschluss“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>54</b>	
Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft *	PF	6	
Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik *	PF	6	
Medizin, Training, Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht *	PF	6	
Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport *	PF	6	
Grundthemen des Bewegens	PF	6	
Bewegungspraktiken: Leichtathletik und Schwimmen *	WP	6	2 von 3
Bewegungspraktiken: Sportspiele *	WP	6	
Bewegungspraktiken: Turnen und Körperbildung/Tanz *	WP	6	
Bewegungspraktiken: Outdooraktivitäten und Teamsport	PF	6	
Bewegungspraktiken: Sport, Bewegung, Intervention und Bewegungskünste	PF	6	
<b>Aufbau</b>		<b>48</b>	
Forschen in Studienprojekten	PF	12	
Anwendungsfelder	PF	6	

Lernen und Lehren von Bewegungen	PF	6	
Vertiefung der Bewegungspraktiken	PF	6	
Bewegungs- und Körperkonzepte	PF	18	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	
Praktikum	PF	12	
<b>Innerfachliches Profil</b>		<b>36</b>	
Inklusion und ganztägige Bildung I	WP	6	4 aus 6 (jeweils Modul I + II)
Inklusion und ganztägige Bildung II	WP	12	
Kulturelle Bildung I	WP	6	
Kulturelle Bildung II	WP	12	
Medizin, Training und Gesundheit I	WP	6	
Medizin, Training und Gesundheit II	WP	12	
<b>Summe Fachanteil</b>		<b>150</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>PF</b>	<b>12</b>	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich Basis beinhaltet eine Einführung in das Studium und Module, die sich mit den Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft aus verschiedenen disziplinären Perspektiven auseinandersetzen. Es geht um grundlegende pädagogische, bildungstheoretische, anthropologische, soziologische, psychologische, kulturtheoretische und medizinisch-trainingswissenschaftliche Zugänge zur Körperlichkeit und Bewegung des Menschen. Darüber hinaus wird der Grundstein einer bewegungspraktischen Ausbildung der Studierenden gelegt, indem auf einer strukturellen Ebene des Gegenstandsfeldes verständlich gemacht wird, wie sich Bewegungskultur insgesamt von elementaren Themen des Bewegens und von spezifischen Weisen ihrer Thematisierung im Sinne von Habitusformationen des Spielens, Leistens, Wagens, Kämpfens und Gestaltens ausgehend in je spezifischen bewegungsbezogenen Weltzugangsweisen konstituiert und zu Sportarten im Sinne kultivierter Bewegungspraktiken verdichtet. Ferner entscheiden sich die Studierenden für weiterführende Auseinandersetzungen mit einer Auswahl angebotener sportlicher Bewegungspraktiken.

(4) Im Studienbereich Aufbau werden zum einen in unterschiedlichen wissenschaftsdisziplinären Zugangsweisen in thematisch ausgerichteten Projekten konkrete Forschungsfragen systematisch bearbeitet und entsprechende Kompetenzen zu spezifischem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt. Dabei werden im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung eigener Studien auch wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen reflektiert. Zum anderen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Praxis und den konzeptionellen Grundlagen eines Anwendungsfeldes auseinanderzusetzen. In Verbindung mit den unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Studiengangs stellen sich Fragen zu Vermittlungsprozessen kultureller, pädagogischer und gesundheitlich-präventiver Bewegungspraxis, die im Kontext methodisch-didaktischer Überlegungen reflektiert werden sollen. Die thematisierten Anwendungsfelder und Vermittlungskonzepte erfahren ihre vertiefende theoretische Fundierung und Reflexion durch eine multidisziplinäre Betrachtung der in der Bewegungs- und Sportwissenschaft etablierten Körper- und Bewegungskonzepte. Darüber hinaus vertieft der Studienbereich die bewegungspraktische Ausbildung der Studierenden in ausgewählten sportlichen Handlungsfeldern.

(5) Im Studienbereich Praxis wird den Studierenden ein Blick über das Studium hinaus ermöglicht. Die bereits erworbenen Wissensbestände und Fertigkeiten werden in einem Praktikum mit den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis konfrontiert und reflektiert.

(6) Im Studienbereich Innerfachliches Profil erhalten die Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung in zwei von drei ausgewählten Themen- und Handlungsfeldern der

Bewegungs- und Sportwissenschaft: Bewegung, Spiel und Sport in der ganztägigen Bildung in inklusiven Kontexten, körper- und bewegungsbezogene ästhetische Handlungsfelder der kulturellen Bildung sowie in trainings- und gesundheitsorientierten Handlungsfeldern. Studierende erwerben hier ein thematisch vertieftes, anwendungsorientiertes Wissen und Können.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/ba-sport>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten bis fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.



## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweisbaren Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module „Inklusion und ganztägige Bildung II“, „Kulturelle Bildung II“ oder „Medizin, Training und Gesundheit II“ ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,

- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Portfolios
- Projektberichten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- lehrpraktische Demonstrationen
- bewegungspraktische Leistungen
- Bewegungsaufgaben

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

- Klausuren (90 Minuten)
- schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten, 1-2 Wochen)
- Hausarbeit (15-20 Seiten, 2 Wochen)
- Portfolio (15-20 Seiten, 2 Wochen)
- Forschungsbericht (15 bis 20 Seiten, 6 Wochen)
- Projektbericht (20-25 Seiten, 2-3 Wochen)
- Praktikumsbericht (15-20 Seiten, 2-3 Wochen)
- Bachelorarbeit (30-60 Seiten, die Bearbeitungszeit wird in § 25 Abs. 6 geregelt)
- Kolloquien (20-30 Minuten)
- Referate (45 Minuten)
- lehrpraktische Demonstrationen (30 Minuten)
- bewegungspraktische Leistungen (30 Minuten)
- Bewegungsaufgaben (30 Minuten)

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringt, eine fachspezifische Fragestellung in Form einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung und Klärung, ggf. einschließlich einer empirischen Studie zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 96 LP erworben hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter,

so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 4 Monaten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn

des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Grundthemen des Bewegens“, „Praktikum“, „Inklusion und ganztägige Bildung I“, „Kulturelle Bildung I“ und „Medizin, Training und Gesundheit I“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 10. Februar 2017 mit den Änderungsfassungen vom 15. Februar 2018 und 27. Februar 2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2017 und deren Änderungsfassungen vom 15. Februar 2018 und 27. Februar 2019 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 29.02.2024

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

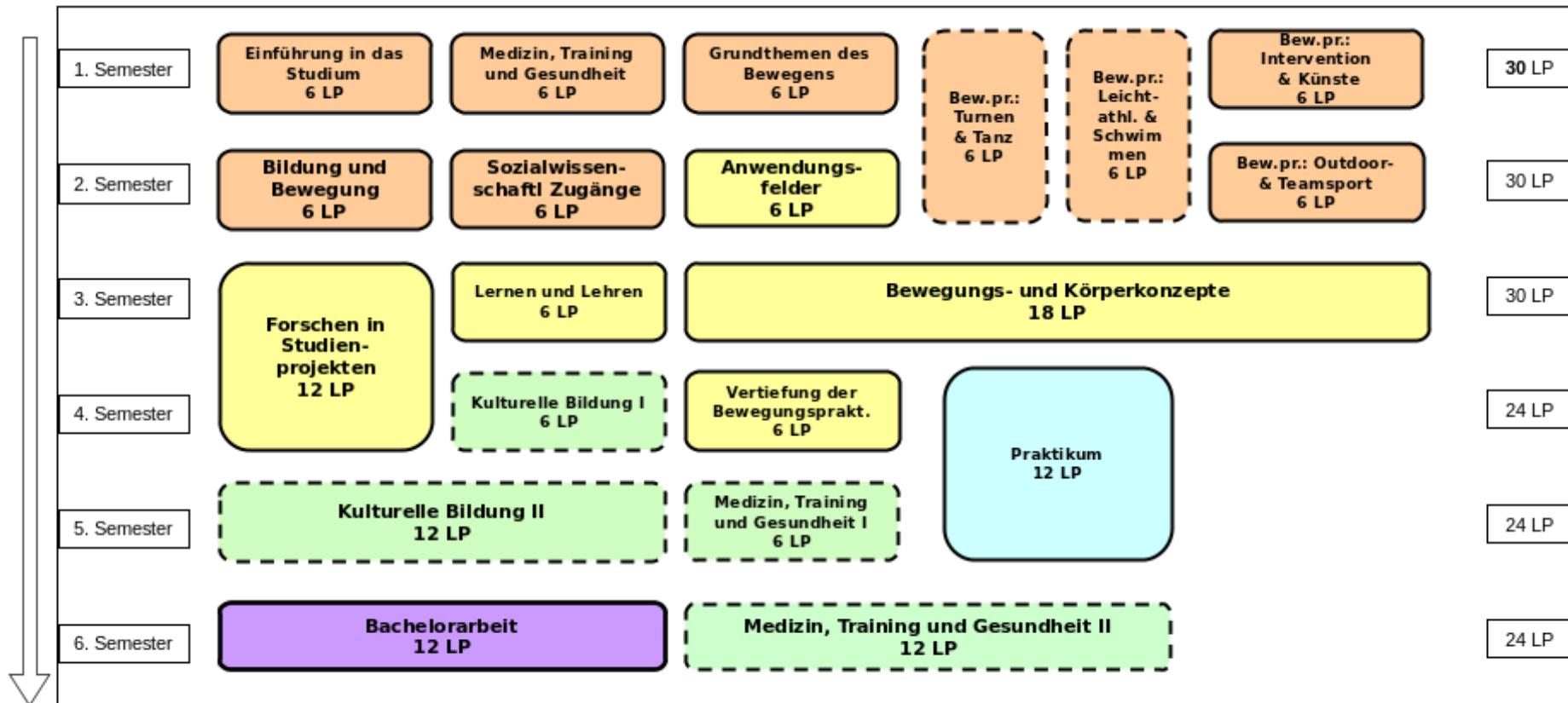
**In Kraft getreten am 05.03.2024**



# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Bachelor of Arts (B.A.) Bewegungs- und Sportwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Monobachelor** mit Beginn zum Wintersemester



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundthemen des Bewegens <i>Basics in Human Movement</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	<p>In diesem Modul werden Bewegungspraktiken hinsichtlich ihrer grundlegenden Konstruktion betrachtet, reflektiert. Es wird in den damit geschaffenen Handlungsräumen sinngemäß gelehrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden können am Ende des Moduls die Bewegungsgrundthemen wie Laufen, Springen, Werfen, Schwingen sowie die Habitusformationen Gestalten, Kämpfen, Leisten, Spielen und Wagen erläutern. Sie benennen und prüfen Beispiele für Bewegungspraktiken.</li> <li>• Sie verknüpfen Bewegungsgrundthemen und Habitusformationen ansatzweise mit Bewegungs- und Handlungstheorien.</li> <li>• Sie erklären, wie Bewegungsgrundthemen unter verschiedenen Habitusformationen unterschiedliche Bewegungspraktiken konstitutiv hervorbringen.</li> <li>• Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Konstruktion konkreter bewegungskultureller Praktiken analysieren und vergleichen.</li> <li>• Sie passen ihre Bewegungshandlungen an verschiedene regelhafte Strukturen von Bewegungspraktiken sinnvoll und</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen des Moduls</p> <p><u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Bewegungsaufgaben, in den Grundthemen Laufen-Springen-Werfen oder Bewegen im Wasser sowie Schwingen-Drehen-Klettern-Balancieren oder Wahrnehmen und Gestalten</p> <p><u>Modulprüfung:</u> zum Grundthema Spielen: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder Kolloquium</p> <p>unbenotetes Modul</p>

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>funktional an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie (re-)konstruieren Bewegungspraktiken und bringen angemessene Bewegungslösungen hervor.</li> </ul>		
<p>Bewegungspraktiken: Outdooraktivitäten und Teamsport <i>Practice in Sports: Outdoor Activities and Teamsports</i></p>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit Bewegungspraktiken aus dem Bereich der Outdooraktivitäten und Teamsportarten an verschiedenen Exemplaren hinsichtlich des eigenen Bewegungshandelns, des Anleitens, Lehrens und Trainierens sowie ihrer konstitutiven Strukturen auseinander. Sie sind erlangen nach Abschluss des Moduls die Befähigung zum Lehren der exemplarisch behandelten Outdoor- und Teamsportpraktiken auf einführendem Niveau.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende beherrschen nach Absolvieren des Moduls spezifische zielorientierte Bewegungsweisen in Praktiken des Outdoor- und Teamsports und können diese wahrnehmen und im Hinblick auf die Situationsangemessenheit reflektieren.</li> <li>Sie unterscheiden Praktiken des Outdoor- und Teamsports von anderen bewegungskulturellen Praktiken aufgrund ihrer konstitutiven Strukturen, können diese erläutern und verändern.</li> <li>Sie haben nach Abschluss des Moduls funktionale Grundstrukturen</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen des Moduls</p> <p><u>Studienleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung, Referat, Bewegungsaufgaben oder Lehrpraktische Demonstrationen</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Lehrpraktische Demonstration oder bewegungspraktische Leistung oder Bewegungsaufgaben</p>

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>spezifischer Bewegungen in Praktiken des Outdoor- und Teamsports und deren zugrunde liegenden Bewegungsaufgaben erfahren und können diese im didaktischen Rahmen thematisch gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich und können sie bewegungs- und trainingstheoretisch reflektieren.</li> <li>• Sie erläutern didaktische Konzepte im Bereich des Outdoor- und Teamsports, beurteilen diese vor dem Hintergrund bewegungs- und sportwissenschaftlicher Ansätze und können sie in Vermittlungssituationen anwenden.</li> <li>• Studierende identifizieren und formulieren nach Abschluss des Moduls konkrete Gefahrensituationen insbesondere in Outdoorsportarten, können mit diesen umgehen, sie vermeiden und wissen bei Unfällen adäquat zu reagieren.</li> </ul>		
Bewegungs- praktiken: Sport, Bewegung, Intervention und Bewegungskünste <i>Practice in Sports: Sports, Movement,</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit Bewegungspraktiken aus dem Bereich Sport, Bewegung, Intervention sowie Bewegungskünste an verschiedenen Exemplaren hinsichtlich des eigenen Bewegungshandelns, des Anleitens, Lehrens und Trainierens sowie ihrer	Keine	Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen des Moduls  <u>Studienleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung, Referat,

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Intervention and Movement Arts</i>				<p>konstitutiven Strukturen auseinander. Sie sind erlangen nach Abschluss des Moduls die Befähigung zum Lehren oder Anleiten der exemplarisch studierten Praktiken des Bereichs auf einführendem Niveau.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende beherrschen nach Absolvieren des Moduls spezifische zielorientierte Bewegungsweisen in Praktiken der Bewegungskünste und der Bewegungsintervention und können diese wahrnehmen und im Hinblick auf ihre Funktionalität reflektieren.</li> <li>• Sie unterscheiden Praktiken der Bewegungsintervention und der Bewegungskünste voneinander und von anderen bewegungskulturellen Praktiken aufgrund ihrer konstitutiven Strukturen, können diese erläutern und verändern.</li> <li>• Sie haben nach Abschluss des Moduls funktionale Grundstrukturen spezifischer Bewegungen in Praktiken der Bewegungsintervention bzw. der Bewegungskünste und deren zugrundeliegenden Bewegungsaufgaben erfahren und können diese im didaktischen Rahmen thematisch gestalten.</li> <li>• Studierende erkennen zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich und können sie bewegungs- und trainingstheoretisch</li> </ul>		<p>Bewegungsaufgaben oder Lehrpraktische Demonstrationen</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Lehrpraktische Demonstration oder bewegungspraktische Leistung oder Bewegungsaufgaben</p>

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erläutern didaktische Konzepte im Bereich der Bewegungsintervention bzw. der Bewegungskünste, beurteilen diese vor dem Hintergrund bewegungs- und sportwissenschaftlicher Ansätze und können sie in Vermittlungssituationen anwenden.</li> <li>• Studierende identifizieren und formulieren nach Abschluss des Moduls konkrete Gefahrensituationen in den Praktiken des Moduls, können mit diesen umgehen, sie vermeiden und wissen bei Unfällen adäquat zu reagieren.</li> </ul>		
Forschen in Studienprojekten <i>Research Projects</i>	12	Pflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul die Qualifikationen zum Forschen im Rahmen von natur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungsperspektiven zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen der Sport- und Bewegungswissenschaft.</p> <p>Studierende können nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erläutern und differenzieren und im Rahmen eines ausgewählten wissenschaftlichen Zugangs natur-, sozial- oder geisteswissenschaftlicher Perspektive begründet anwenden.</li> <li>• Sie können eine Forschungsfrage und</li> </ul>	<p>Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik oder Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht oder Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport</p>	<u>Modulprüfung:</u> Forschungsbericht

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				ein Forschungsdesign entwickeln, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten erfassen und angemessen analysieren,</li> <li>• Ergebnisse in einem Projektbericht darstellen,</li> <li>• den Forschungsstand zur Fragestellung aufarbeiten und kritisch reflektieren und bewerten,</li> <li>• ein eigenes Projekt theoriekonsistent fundieren und methodenkritisch reflektieren.</li> </ul>		
Anwendungsfelder <i>Practical Applications</i>	6	Pflicht- modul	Aufbau- modul	Das Modul dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit Praxisfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Erfahrungen, wissenschaftliche Informationen und praktische Programme unter Bezug auf das gewählte Praxisfeld zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</li> <li>• Sie können bisher erworbene Kenntnisse im Praxisfeld anwenden, die erfahrene Praxis in den eigenen Theoriehorizont integrieren und reflektieren.</li> <li>• Die Studierenden können einen Transfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt leisten.</li> <li>• Sie können im Praxisfeld eine Intervention planen und gestalten sowie dokumentieren und reflektieren.</li> </ul>	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	<u>Modulprüfung:</u> Kolloquium oder Hausarbeit oder Portfolio
Lernen und Lehren	6	Pflicht-	Aufbau-	Im Fokus dieses Moduls steht das Lernen	Bildung und Bewegung –	<u>Studienleistung:</u>

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
von Bewegungen <i>Learning and Teaching in Sports and Movement</i>		modul	modul	<p>von Bewegungen aus lern- und bewegungstheoretischen Perspektiven. Darauf aufbauend geht es um die Frage, wie Bewegungslernen gefördert – also wie gelehrt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss dieses Moduls können Studierende grundlegende Theorien zum Lernen und Lehren von Bewegungen und den damit verbundenen Forschungsstand erläutern und vergleichen.</li> <li>• Sie können aktuelle Ansätze des Lernens und Lehrens von Bewegungen mit verschiedenen Adressatengruppen erläutern und analysieren.</li> <li>• Sie können das Lernen und Lehren im Kontext der Bewegungs- und Sportkultur vor dem Hintergrund der oben genannten Theorien reflektieren.</li> <li>• Sie sind in der Lage, in einem Lehr-Lernprojekt Bewegungskompetenzen und -leistungen von Akteuren zu erfassen und zu diagnostizieren sowie verstehend zu interpretieren und geeignete Ansätze der Bewegungsförderung entwickeln.</li> </ul>	Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik	<p>schriftliche Ausarbeitung oder Referat</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Projektbericht</p>
Vertiefung der Bewegungs- praktiken <i>Deepening of Practice in Sports</i>	6	Pflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	Die Eigenrealisation in verschiedenen sportlichen Bewegungspraktiken nach Wahl auf vertiefendem Niveau sowie das Lehren und Trainieren in diesen steht im Zentrum dieses Moduls.	<p>Bewegungspraktiken: Leichtathletik und Schwimmen oder Bewegungspraktik-en: Sportspiele oder Bewegungspraktik-en:</p>	<p>Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen des Moduls</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen:</p>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Abschluss des Moduls können Studierende sich ausgewählte Bewegungspraktiken vertiefend und differenzierend in Bewegung und hinsichtlich der konstitutiven Strukturen erschließen.</li> <li>Sie können Methoden zur didaktischen Thematisierung dieser Bewegungsweisen erläutern und analysieren sowie hinsichtlich zentraler Handlungs- und Lernprobleme reflektieren.</li> <li>Sie haben die Befähigung zum Lehren und trainieren dieser Bewegungspraktiken auf vertieftem Niveau.</li> </ul>	Turnen und Körperbildung/ Tanz oder Bewegungspraktik-en: Outdooraktivitäten und Teamsport oder Bewegungspraktik-en: Sport, Bewegung, Intervention und Bewegungskünste	Schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Bewegungsaufgaben und Bewegungspraktische Leistung  <u>Modulprüfung:</u> Bewegungspraktische Leistung
Bewegungs- und Körperkonzepte <i>Concepts of Movement and Body</i>	18	Pflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Im Modul werden verschiedene Konzepte von Körper und Bewegung hinsichtlich ihrer jeweiligen Einbettung und Differenzierung in grundlegende Theoriefelder zwischen bildungstheoretischer, sozialwissenschaftlicher und medizinisch-naturwissenschaftlicher Betrachtung dargelegt und vertiefend reflektiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Grundlagen von Körper- und Bewegungskonzepten zu erläutern und hinsichtlich ihrer Relevanz für die jeweilige Theoriebildung zu reflektieren sowie wissenschaftstheoretisch einzuordnen.</li> <li>Sie können die Bedeutung</li> </ul>	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	<u>Studienleistungen:</u> zwei schriftliche Ausarbeitungen oder Referate  <u>Modulprüfung:</u> Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>zunehmender Digitalisierung in den Bewegungspraktiken vor dem theoretischen Hintergrund erörtern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erläutern die Bedeutung und Konsequenzen unterschiedlicher Bewegungs- und Körperkonzepte hinsichtlich der Profilschwerpunkte und reflektieren sie in diesem Kontext.</li> </ul>		
Praktikum <i>Practical Placement</i>	12	Pflicht- modul	Praxis- modul	<p>Im Praktikum erwerben und bestärken die Studierenden berufsrelevante Kenntnisse und Methoden. Darüber hinaus klären sie ihre Berufserwartungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende können nach Abschluss des Moduls berufspraktisches Handeln beobachten und vor dem eigenen Theoriehorizont analysieren, integrieren und reflektieren.</li> <li>Sie sammeln erste berufspraktische Erfahrungen, planen fallangemessenes Vorgehen, setzen es um, dokumentieren und reflektieren es.</li> <li>Sie können bisher erworbene Kenntnisse im konkreten Berufsfeld anwenden, die erfahrene Praxis in den eigenen Theoriehorizont integrieren und reflektieren.</li> <li>Die Studierenden können einen Transfer von der Theorie in die Berufspraxis und umgekehrt leisten.</li> </ul>	<p>Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungs-pädagogik; Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissen-schaftlicher Sicht; Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht oder Portfolio</p> <p>unbenotetes Modul</p>
Inklusion und ganztägige Bildung I	6	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	<p>Die Studierenden setzen sich unter einer Bewegungsperspektive theoriebezogen mit Fragen zur Inklusion und Exklusion sowie</p>	<p>Bewegungs- und Körperkonzepte</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Referat oder Hausarbeit oder Portfolio</p>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Inclusion and All- Day Education</i>				<p>zur Verortung und Beziehung von ganztägiger Bildung in Schule und Jugendarbeit auseinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können nach Abschluss des Moduls den Diskurs zur Inklusion und Exklusion im Bildungshorizont erläutern und bewegungspädagogisch reflektieren.</li> <li>• Sie können Ansätze einer ganztägigen Bildung im Kontext gesellschaftlichen Wandels kennen und reflektieren sowie zu Bewegungs- und Sportaktivitäten in Beziehung setzen.</li> <li>• Sie sind in der Lage, die Bedeutung von Bewegung und Sport als Bildungspotenzial in inklusiven und ganztägigen Bildungssettings zu beschreiben und konzeptionell zu entwickeln.</li> <li>• Sie schätzen die strukturellen Bedingungen des Handelns mit Einschränkungen ein und reflektieren diese theoriegeleitet.</li> </ul>		unbenotetes Modul
Inklusion und ganztägige Bildung II <i>Inclusion and All- Day Education II</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- -modul	Die Studierenden setzen sich vor dem Hintergrund der entwickelten Theoriebezüge unter der Perspektive von Inklusion und ganztägiger Bildung mit institutionellen Strukturen und Prozessen von schulischer Bildung und Jugendbildung auseinander. Erfahrungen aus den unterschiedlichen Anwendungsfeldern in diesem Bildungskontext werden mit dem Ziel der	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>praxisnahen Konzeptentwicklung reflektiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss des Moduls können Studierende den Zusammenhang von Teilhabe und ganztägiger Bildung für Bewegungs- und Sportangebote erläutern und praxisnah reflektieren.</li> <li>• Sie können in einem ausgewählten Anwendungsfeld eines inklusiven und ganztägigen Bildungssettings Praxis analysieren und entwickeln.</li> <li>• Sie können Prozesse der bewegungsbezogenen Strukturentwicklung von Bildungseinrichtungen initiieren und begleiten.</li> <li>• Sie können bewegungsbezogene Bildungsprozesse und -settings unter der Perspektive der Qualitätssicherung evaluieren.</li> </ul>		
Kulturelle Bildung I <i>Cultural Education</i>	6	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	<p>Das Modul „Kulturelle Bildung I“ entwickelt Theoriegrundlagen für eine kulturelle Bildungsarbeit in körper- und bewegungsbezogenen ästhetischen Handlungsfeldern und analysiert die strukturellen Bedingungen dieser Handlungsfelder.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können nach Abschluss des Moduls theoretische Grundlagen der „Kulturellen Bildung“ erläutern, körper- und bewegungsbezogen spezifizieren und unter der Perspektive</li> </ul>	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Referat oder Hausarbeit oder Portfolio  unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>praktischer Realisierungsmöglichkeiten reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind in der Lage, Praxen einer körper- und bewegungsbasierten sowie medial gestützten Bildungsarbeit hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturmomente zu analysieren.</li> <li>• Sie können die grundlegende Bedeutung von Körper und Bewegung in Prozessen der kulturellen Bildung theoriegeleitet erläutern und theoretisch fundieren.</li> <li>• Sie erläutern Ansätze der kulturellen Bildung und können diese körper- und bewegungsbezogen spezifizieren sowie konzeptionell entwickeln und begründen.</li> </ul>		
Kulturelle Bildung II <i>Cultural Education II</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- -modul	<p>Das Modul „Kulturelle Bildung II“ qualifiziert für eine kulturelle Bildungsarbeit, indem es körper- und bewegungsbezogene ästhetische Handlungsfelder - wie Tanz, Bewegungskünste, Trendsportarten, mediale Inszenierungen in sportiven Kontexten - in ihren besonderen bildenden Eigenschaften und Potenzialen erschließt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende könne nach Abschluss des Moduls Anliegen, Ziele und Qualitäten einer „Kulturellen Bildung“ erläutern, theoretisch beschreiben und kritisch einordnen.</li> <li>• Sie erfahren Praxen und Methoden einer körper- und bewegungsbasierten</li> </ul>	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>sowie medial gestützten Bildungsarbeit selbst, können diese theoretisch einordnen und in ihren Bildungspotenzialen reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind in der Lage, eine körper- und bewegungsbasierte sowie medial gestützte Bildungsarbeit unter Nutzung der praktischen und theoretischen Erfahrungen und Einsichten eigenständig und adressatengerecht im Rahmen eines Projekts planen, durchführen und auswerten.</li> <li>• Sie können die Ergebnisse des eigenen Projekts theoriegeleitet reflektieren und präsentieren.</li> </ul>		
Medizin, Training und Gesundheit I <i>Medicine, Training and Health</i>	6	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	<p>Das Profilmodul „Medizin, Training und Gesundheit I“ erschließt einschlägige Theoriegrundlagen und vertieft ausgewählte Aspekte von körperlichen Akutreaktionen, Training, Adaptation und Beurteilung auf Basis von Belastungs- und Beanspruchungsprinzipien in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Akutreaktionen, Training und Adaptation werden dabei auch theoriegeleitet auf die Gegebenheiten verschiedener Anwendungsfelder bezogen und konzeptionell entwickelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss des Moduls können Studierende Grundlagen physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport erläutern und</li> </ul>	Bewegungs- und Körperkonzepte	<p><u>Modulprüfung:</u> Referat oder Hausarbeit oder Portfolio</p> <p>unbenotetes Modul</p>

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>interpretieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können Untersuchungs- und Trainingsmethoden und deren grundsätzliches Wirkungspotential einordnen und einschätzen.</li> <li>• Sie können spezifische Aspekte von Bewegung und Sport sowie des Testens und des Trainings in Abhängigkeit von Trainingszielen in spezifischen Zielgruppen kennen, theoretisch beschreiben, kritisch einordnen und adäquat modulieren.</li> </ul>		
Medizin, Training und Gesundheit II <i>Medicine, Training and Health II</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	<p>Das Profilmodul „Medizin, Training und Gesundheit II“ spezifiziert Prozesse von Belastung, Beanspruchung, Training, Akutreaktion und Adaptation unter Berücksichtigung von (patho)physiologischen und trainingsmethodischen Grundlagen in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit für ausgewählte praktische Anwendungsfelder.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, Grundlagen (patho)physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport zu erläutern, zu interpretieren und anzuwenden.</li> <li>• Sie können Untersuchungsmethoden und Trainingsinterventionen adressatengerecht planen, durchführen, auswerten, theoriegeleitet reflektieren</li> </ul>	Bewegungs- und Körperkonzepte	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>und präsentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie verwenden Instrumente der Qualitätssicherung in spezifischen Fragen der Leistungsdiagnostik und in konkreten diagnostischen Szenarien und/oder Trainingsinterventionen.</li> </ul>		
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflicht- modul	Ab- schluss- modul	<p>Im Abschlussmodul wird die Bachelorarbeit angefertigt, in der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis bewegungs- und sportwissenschaftlicher Theorie und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ein wissenschaftliches, abgegrenztes Problem der Bewegungs- und Sportwissenschaft in einem bestimmten Zeitraum zu bearbeiten.</li> <li>Sie können dabei wissenschaftliche Methoden ausgewählt und begründet anwenden.</li> <li>Sie beziehen Theorien und Wissensbestände auf das zu bearbeitende Problem.</li> </ul>	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Basis 36 LP		
Angebote aus der Lehreinheit Sportwissenschaft (FB 21) und den Studiengängen		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Studiengang Lehramt an Gymnasien (Fach Sport)	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	6
	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik	6

Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissen-schaftlicher Sicht	6
Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	6
Bewegungspraktiken: Leichtathletik und Schwimmen	6
Bewegungspraktiken: Sportspiele	6
Bewegungspraktiken: Turnen und Körperbildung/Tanz	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### **§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge**

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### **§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität**

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### **§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge**

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### **§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität**

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft ist ein externes Praktikumsmodul zu absolvieren. Mit dem Praktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts oder Portfolios werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit insgesamt den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeitätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt das Institut die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 2 Ziele des Berufspraktikums**

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit sport- und bewegungswissenschaftlichem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft aufweisen. Die Wahl von Praktikumsstellen an Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf kann nur in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) erfolgen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Sportwissenschaftlerin oder einen Sportwissenschaftler mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums den oder die Praktikumsbeauftragten zu konsultieren. Er / Sie berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

#### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums**

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang B.A. Bewegungs- und Sportwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

#### **§ 5 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

#### **§ 6 Praktikumsbericht**

Im Praktikumsbericht bzw. Portfolio werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sollen die Vorgaben auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.